

2470 072 61

Entscheid.-Sammlg. d. Senats

BUNDESGERICHTSHOF

II 22 74/75

BESCHLUSS

in der Entscheidungssache

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 4. November 1975 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Eern, Henkel, Dr. Thumm und Portmann beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des II. Zivilsenats (Entschädigungssekte) des Oberlandesgerichts Köln vom 8. November 1974 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Die Prüfung des Berufungsurteils hat keinen gesetzlichen Grund für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 ZPO) ergeben.

Entschädigungsansprüche nach altem Recht bestehen wegen der Ablehnung des fristverklumten Antrags durch den unanfechtbaren Bescheid vom 7. September 1962 nicht.

Die Klägerin hat das Vertreibungsgebiet in der Zeit zwischen dem 1. Oktober 1953 und dem 26. Mai 1965 verlassen. Damit entfällt auch ein Neuantragsrecht nach Art. III Nr. 1 Abs. 1 S. 1 mit Art. I Nr. 87 BGG-Schluss. Die durch BVerfG RsW 1971, 309 aufgeworfenen Rechtsfragen hat der Bundesgerichtshof in den Urteilen RsW 1971, 456; 1972, 101; 1973, 79 entschieden. Das Berufungsurteil entspricht diesen Grundsätzen, an denen festgehalten wird.

61

- 3 -

Auch die Entscheidung des Oberlandesgerichts über die Abhilfe gegenüber dem Bescheid vom 7. September 1962 rechtfertigt nicht die Zulassung der Revision. Die Auffassung des Berufungsrichters, die ursprüngliche Begründung des Wiedereinsetzungsansuchs sei unzureichend und ihre nachträgliche Ergänzung verurteilt gewesen, ist aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden. Sie stimmt mit der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs überein (vgl. RnV 1971, 510; 1972, 27; 1973, 96; 1975, 314).

Grundsätzliche Rechtsfragen wirft der Streitfall nicht auf.

Mai

Henkel



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)